

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 13.12.2007 Nr. 45

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
10.12.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Kreistag	659
11.12.2007	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Berichtigung	664
29.11.2007	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortszentrum Hollenstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift	665
31.10.2007	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Ortsteilkäranlagen-Anlagen-Satzung Wümmepark	666
31.10.2007	Ortsteilkäranlagen-Beitragssatzung Wümmepark	679
31.10.2007	Teilaufhebungssatzung - Ortsteilkäranlagen-Gebührensatzung Wümmepark	684



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel

Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113

Telefax: (04171) 687-113

E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de

[sitzenungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 10. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 18.12.2007

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-293
oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal", Seevetal-Hittfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Str. 6
F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:

www.lkhamburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 69.204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee



Im unteren Teil der Parktafel "Schloßring 12"

- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.10.2007 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2008 und Betriebskostenabrechnung (Nachkalkulation) des Jahres 2006
- 10 1. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS - über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 11 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2006
- 12 Radwege
- 12.1 Radwegesaniierungsprogramm
- 12.2 Priorität für Radwege-Netz im Landkreis
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 10.11.2007
- 13 K 39 nördlich der Autobahn A 1 bei Hittfeld
- 13.1 Verlegung der K 39 nördlich der Autobahn A 1 bei Hittfeld
- 13.2 Verlegung der K 39 nördlich der Autobahn A 1 bei Hittfeld
- 14 Gesundheitsvorsorge in Kindergärten/Kindertagesstätten
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2007
- 15 Konzept der Jugendhilfe im Landkreis Harburg, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Jugendschutz und Familienbildung, hier: Aufgaben des Kinderschutzbundes
- 16 Konzept zur Kindertagespflege
- 16.1 Konzept zur Kindertagespflege
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
- 16.2 Konzept zur Kindertagespflege
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
- 17 Erhöhung des Investitionskostenzuschusses des Landkreises für die Einrichtung von Kinderkrippenplätzen
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2007
- 18 Bereitstellung eines kommunalen Schulmittelfonds ab 2008
Antrag von Herrn Dr. Dieter Rednak vom 16.09.2007
- 19 Weihnachtsbeihilfe für Sozialhilfeempfänger
Antrag von Herrn Dr. Dieter Rednak vom 06.11.2007
- 20 Sprachkurse für Ausländer mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2007
- 21 Finanzierung von Maßnahmen der Familienplanung durch den Landkreis Harburg;
Antrag des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen vom 30. Oktober 2007
- 22 Erhöhung des Budgets für die Arbeit des Behindertenbeirates
Antrag von Frau Ursula Warnecke, 1. Vors. des Behindertenbeirates, vom 05.11.2007

- 23 Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen
- 24 Außenstelle der Realschule Hittfeld in Jesteburg - Bericht der Verwaltung
Anfrage des KA Udo Heitmann vom 25.11.2007
- 25 Schulzentrum II, Sprötzer Weg in Buchholz;
Planungskonzept für die Erneuerung des Gymnasium-Gebäudes
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 27.11.2007
- 26 Feststellung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse 2008
- 27 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen des Landkreises Harburg
- 28 Feststellung des Bedürfnisses zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen im Landkreis Harburg
Antrag der SPD-Fraktion vom 01.10.2007
- 29 Beibehaltung des Projektes Heideshuttles in jetziger Form
Antrag der WG-Fraktion vom 19.08.2007
- 30 HVV - Familienticket/Sozialpass
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.03.2007
- 31 Tourismus: Masterplan Lüneburger Heide / Elbtalaue
- 31.1 Tourismus: Masterplan Lüneburger Heide / Elbtalaue
- 32 Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft
- 33 Zukunftsfonds für den Landkreis Harburg
- 34 Haushalt 2008
- 34.1 Haushalt 2008 - Teilhaushalte 0-8 und Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 34.2 Haushalt 2008 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
- 34.3 Haushalt 2008 - Vorbericht, Anlagen, Satzung, Übersichten
- 34.4 Haushalt 2008 - Einbringungsvortrag im Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling am 07.11.2007
- 34.5 Haushalt 2008 - Förderung des Sports, Zuschüsse für Übungsleiter und für Talentförderung
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2007
- 34.6 Haushalt 2008 - Mittel für 2008 zur Planung eines Kreisels am Bahlburger Kreuz
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2007
- 34.7 Haushalt 2008 - Beteiligungsbericht
- 34.8 Haushalt 2008 - Überarbeiteter Wirtschaftsplan Abfallwirtschaft nach Gebührekalkulation
- 34.9 Haushalt 2008 - 1. Änderungsvorlage der Verwaltung
- 34.10 Haushalt 2008 - Schülerbeförderung
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2007

- 34.11 Haushalt 2008 - Überarbeiteter Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung nach Gebührenkalkulation
- 34.12 Haushalt 2008 - Haushaltsmittel für einen Familienpass und eine Sozialkarte
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2007
- 34.13 Haushalt 2008 - Zuschuss für Grundausstattung Zentrum für Plattdeutsch
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Gruppe CDU/FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.11.2007
- 34.14 Haushalt 2008 - Zusätzliche Förderung der ambulanten Jugendsozialarbeit und der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher in Winsen (Luhe)
Antrag von Herrn Oliver Berten vom 27.11.2007
- 34.15 Haushalt 2008 - Förderung des Sports, Zuschüsse für Übungsleiter und für Talentförderung
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 27.11.2007
- 34.16 Haushalt 2008 - Haushaltsmittel für die Arbeit der Leitstelle für Integration
- 34.17 Haushalt 2008 - 2. Änderungsvorlage - Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen
- 34.18 Haushalt 2008 - Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft - Überarbeitung
- 34.19 Haushalt 2008 - Überarbeiteter Wirtschaftsplan für den Betrieb Kreisstraßen
- 35 Stellenübersichten und Stellenplan
- 35.1 Stellenübersichten 2008 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, "Bethesda" und des "Helferichheimes"
- 35.2 Stellenplan und Stellenübersichten Betriebe 2008
- 36 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 36.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2007; Unterrichtung des Kreistages
- 36.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2007; Unterrichtung des Kreistages
- 37 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 38 Gebührenkalkulation 2008 für die Abfallwirtschaft
- 39 Abfallgebührensatzung
- 40 2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung (AES)
- 41 Aufnahme von Darlehen; Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehns für den Betrieb Abfallwirtschaft
- 42 Grünabfälle und Bioenergie
- 42.1 Grünabfälle und Bioenergie
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.11.2007

- 42.2 Grünabfälle und Bioenergie - Sachstandsbericht
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2007
- 42.3 Ausweisung von Vorrangflächen für Biogasanlagen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2007
- 42.4 Bioenergie - Resumee der Veranstaltung vom 12.11.2007 mit einem Bericht des Landrats
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2007
- 43 Aushändigung einer jährlichen Abfallbilanz an die Kreistagsabgeordneten
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2007
- 44 Lagebericht 2006 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des "Helferichheims"
- 45 Sozialer Betrieb Re- El Elektro- und Elektronikschrottverwertung GmbH
Bericht über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses 2006
Bericht der Wirtschaftsprüfung für den Jahresabschluss 2006
- 46 Grunderwerb
- 47 Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens
- 48 Re-El Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH;
Zinsverzicht für ein Darlehen
- 49 Beschluss über die Jahresrechnungen 2004 und 2005 und die Entlastung des Landrates
- 50 Anregungen und Beschwerden
- 51 Personalangelegenheiten
- 51.1 Personalangelegenheiten
- 51.2 Personalangelegenheiten
- 52 Anfragen
- 52.1 Einstellung der Satzungen des Landkreises Harburg in "ALLRISnet"
Anfrage von Frau Renate Krohn vom 27.11.2007
- 53 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Berichtigung

der Inhaltsübersicht des Amtsblattes Nr. 44 vom 06.12.2007

Die Inhaltsübersicht zum Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2007 wird wie folgt berichtigt:

Unter dem Bekanntmachungsdatum vom 26.11.2007 wurde die Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung, 5. Änderung unter der Überschrift „Gemeinde Hollenstedt“ aufgeführt. Die Überschrift wird durch die Worte „Samtgemeinde Hollenstedt“ ersetzt.

Winsen (Luhe), den 11.12.2007

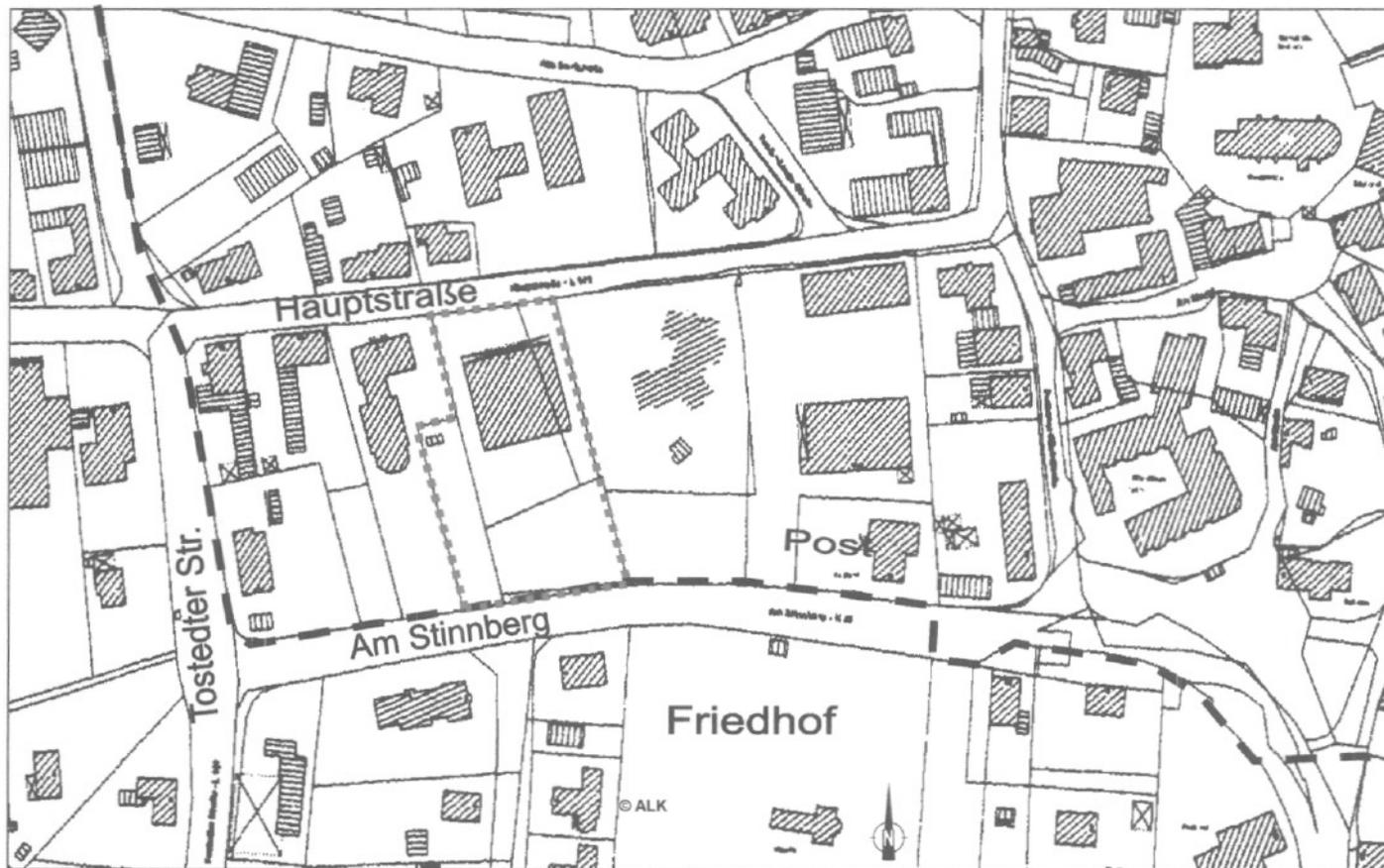
Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Grove

BEKANNTMACHUNG

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ORTSZENTRUM HOLLENSTEDT"
mit örtlichen Bauvorschriften - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses -**

Der Gemeinderat Hollenstedt hat am 27. 11. 07 die 3. Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum Hollenstedt" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Änderungsgebiet betrifft das Grundstück Hauptstraße 7 (Kaufhaus Kück) bis zur Straße "Am Stinnberg". Es besteht aus den Flurstücken 66/1, 68, 70/5, 74/9 und 257/24 der Flur 5, Gemarkung Hollenstedt, und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Dort ist der Neubau eines Verbrauchermarktes und eines Geschäfts-, Büro- und Wohnhauses geplant.



Ortskern Hollenstedts, M = ca. 1 : 2.500

— — — = Abgrenzung des BPlans Ortszentrum = Abgrenzung des Änderungsgebiets

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung während der Öffnungszeiten (Mi. u. Do. 09.00 - 12.00 Uhr u. Do. 16.00 - 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Böhme)

S a t z u n g
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche
Ortsteilkläranlage Wümmepark
(Ortsteilkläranlagen-Anlagen-Satzung Wümmepark)

Um eine einwandfreie Schmutzwasserbeseitigung im Baugebiet Wümmepark, Gemeinde Wistedt zu gewährleisten, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 31.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffentliche Abwasseranlage
- § 3 Anschlussleitung und Anschlusspflicht
- § 4 Entstehung der Anschlusspflicht
- § 5 Anschlussrecht
- § 6 Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- § 7 Kostenerstattung für Aufwendungen auf privaten Grundstücken
- § 8 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht
- § 9 Benutzungsbedingungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Betrieb und Wartung der Grundstücksabwasseranlage auf privatem Grundstück
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutrittsrecht
- § 13 Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Tostedt betreibt eine öffentliche Abwasserbeseitigung im Gebiet „Wümmepark“ der Gemeinde Wistedt in dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich nach den Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist das Schmutzwasser, jedoch nicht das Niederschlagswasser und Grundwasser.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).

(3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Samtgemeinde.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Kellersohlenentwässerung.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(6) An die Stelle des Grundstückseigentümers treten Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(7) Das Entwässerungssystem wird durch eine Vakuumanlage betrieben. Daher ist der Betrieb der Anlage im besonderen Maße auf die Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlagen (Übergabestationen) auf den Grundstücken angewiesen (§11 Abs. 3). Nicht ordnungsgemäß betriebene Anlagen führen zur Schädigung bzw. teilweisen Ausfall der gesamten öffentlichen Anlage.

§ 2

Öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser gehört die zentrale Ortsteilkläranlage, Pumpwerke und die sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen.
Die öffentliche Anlage schließt die Hauptleitung und die Anschlussleitung zum Gebäude ein. Sie endet hinter dem Absperrventil auf dem jeweiligen Grundstück.
- (2) Die öffentliche Abwasserleitung verläuft in Teilbereichen über private Grundstücke.

§ 3

Anschlussleitung und Anschlusspflicht

- (1) Eigentümer bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig mit einem Absperrventil an das Grundstück, an die vereinbarte Abschlussstelle oder an einen zum Grundstück führenden Privatweg herangeführt worden ist, es sei denn, die Entfernung bis zum Grundstück (Hinterliegergrundstück) beträgt mehr als 50 m oder der Privatweg hat öffentlich-rechtlichen Erschließungscharakter. Der aufgrund eines Wegerechtes gesicherte Zugang ist dem Privatweg gleichzusetzen.
- (2) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, kann auch der Anschluss unbebauter Grundstücke verlangt werden (z. B. Campingplatz).
- (3)
 - a) Jedes Grundstück erhält nur einen Anschluss an die Abwasserleitung. Wird auf Antrag des Eigentümers eine zusätzliche Anschlussleitung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung zu erstatten.
Das gilt auch, wenn nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung für verselbständigte Teilflächen ein eigener (zusätzlicher) Anschluss errichtet wurde.
 - b) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Samtgemeinde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke im formellen Sinne darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich bzw. durch Baulast gesi-

chert werden. Das gilt auch, wenn kein gemeinsamer Anschluss hergestellt, die Entwässerungsleitungen aber über ein anderes Grundstück geführt werden.

- (4) Der Absperrschieber ist jederzeit frei zugänglich zu halten.

§ 4

Entstehung der Anschlusspflicht

- (1) Grundstücke, die bebaut werden oder bebaut werden dürfen, müssen bis zur Bezugsfertigkeit der Gebäude angeschlossen werden.
- (2) Grundstücke, die bebaut sind oder gemäß § 3 Abs. 2 anschlusspflichtig werden, sind nach Aufforderung innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Genehmigung anzuschließen.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Soweit und sobald die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt sind, hat der Grundstückseigentümer ein Recht, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es die Samtgemeinde verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (4) Der Anschluss kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr vertreten werden kann.

§ 6

Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Ein Entwässerungsanlagenantrag ist bis zum Baubeginn des abwasserrelevanten Gebäudes vorzulegen, wenn vom Anschlussrecht Gebrauch gemacht wird oder in bereits bestehenden und angeschlossenen Bauten Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu verlegt werden.

Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Aufforderung, nach Entstehen der Anschlusspflicht gemäß § 4 einzureichen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Anlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen;
- a) eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten baulichen Anlagen;
 - b) ein Lageplan im Maßstab von wenigstens 1 : 500, in dem die aufstehenden Gebäude, Straßen- und Hausnummern, Grundstücksgrenzen, Himmelsrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen zu bezeichnen sind.
 - c) ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch das Grundstück in Richtung der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen der Anschlussleitung, des Erd- und Kellergeschossfußbodens und des Geländes;
 - d) der Name der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt werden soll.

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen.

- (2) Die Samtgemeinde prüft die Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-Vorschriften) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen.
- (3) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen allen einschlägigen Vorschriften, wird eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen wurde oder die Arbeiten länger als zwei Jahre eingestellt worden sind.

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

- (4) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

- (5) Die auf dem Grundstück hergestellten Entwässerungsanlagen werden daraufhin überprüft, dass sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht beeinträchtigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach durchgeführter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- (6) Der Anschluss an die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück darf nur von einer von der Samtgemeinde zugelassenen Firma durchgeführt werden.

§ 7

Kostenerstattung für Aufwendungen auf privaten Grundstücken

- (1) Soweit sich die öffentliche Anschlussleitung (§ 2 Abs. 1) auf privatem Grundstück befindet, sind die in diesem Bereich anfallenden Kosten, z. B. für eine Reparatur bzw. Neuverlegung der Leitung oder des Absperrventils teilweise vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten
 - a) die Bodendecke wie z. B. die Auffahrten, Gehwegbefestigungen, Treppen und Zäune zu entfernen; das Gleiche gilt für die Bepflanzung (z. B. Rasen, Büsche und Bäume).
 - b) Für den Wiedereinbau bzw. Nachpflanzung ist der Grundstückseigentümer zuständig und trägt hierfür die Kosten.
- (3) Sofern der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 lt. a nicht nachkommt, handelt die Samtgemeinde im Wege der Ersatzmaßnahme. Die Kostenerstattung erfolgt nach § 8 NKAG.

§ 8

Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

Wer sein Grundstück aufgrund der §§ 3 und 5 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat, ist vorbehaltlich des § 9 verpflichtet, sämtliche Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 9

Benutzungsbedingungen

(1) Die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), welche nach Art und Menge

- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
- die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Glas, Sand, Steine, Kies, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, radioaktive Stoffe;
- Medikamente, Drogen und Pflanzenschutzmittel;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Heizöl, Benzin, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle oder Fette, einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;

- (3) Verboten ist außerdem die Einleitung
 - a) von Niederschlags-, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser;
 - b) des Inhalts von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher die Samtgemeinde Tostedt unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nach diesen Bestimmungen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen und die nicht durch Neutralisations- oder ähnliche Anlagen vorbehandelt werden, ist die Samtgemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass das Abwasser nicht den Vorschriften entspricht.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, um im Einzelfall offenbar nicht beabsichtigte besondere Härten zu vermeiden. Durch die Befreiung dürfen der Zweck der Satzung nicht gefährdet und Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.
- (3) Befreiungsanträge können hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss und in allen übrigen Fällen unbefristet gestellt werden.
- (4) Befreiungen von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht haben grundsätzlich keine Auswirkung auf die Beitragspflicht.

§ 11

Betrieb und Wartung der Grundstücksabwasseranlage auf privatem Grundstück

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die für den Anschluss erforderlichen Anlagen (z. B. eine ausreichend bemessene Übergabestation sowie die dazugehörige Druckleitung) auf seine Kosten zu installieren, zu betreiben und ggf. zu erneuern.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück bis vor den Absperrschieber so zu unterhalten, dass diese ständig funktionsfähig ist. Sie ist jederzeit frei zugänglich zu halten.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, sofort den Absperrschieber zu seinem Grundstücksanschluss zuzudrehen, sofern die Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück technische Mängel aufweist.
- (4) Sofern die Grundstücksabwasseranlage voraussichtlich länger als einen Monat nicht in Betrieb genommen wird, ist der Eigentümer verpflichtet, den Absperrschieber zuzudrehen.
- (5) Kommt der Eigentümer, oder der Nutzer des Grundstücks der Verpflichtung nach Abs. 1 bis 5 nicht nach, hat der Eigentümer den durch die Nichtbeachtung entstanden Schaden zu tragen.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
 - a) wenn die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können, (z.B. Verstopfung der öffentlichen Leitungen);
 - b) wenn Stoffe der in § 9 genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern;
 - d) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.

- (2) Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nach diesen Bestimmungen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürften und die nicht durch Neutralisations- oder ähnliche Anlagen vorbehandelt werden, ist die Samtgemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass das Abwasser nicht den Vorschriften entspricht.
- (3) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Beauftragte der Samtgemeinde Tostedt dürfen die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke einschließlich der darauf befindlichen Gebäude betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist.

§ 13

Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer sind für die satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage verantwortlich und haften für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage auf seinem Grundstück entstehen.

- (2) Wegen Betriebsstörungen der Abwasseranlage kann gegen die Samtgemeinde weder Schadenersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Wird die Reinigung der Anschlussleitung durch eine vom angeschlossenen Grundstück ausgehende unsachgemäße Benutzung notwendig, so hat der Grundstückseigentümer die der Samtgemeinde entstehenden Kosten zu erstatten.
- (5) Entstehen der Samtgemeinde Kosten wegen mangelhaften Betriebes und Wartung der Grundstücksabwasseranlage, so haftet dafür der Eigentümer.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach den Satzungsbestimmungen vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. entgegen § 3 Abs. 4 den Absperrschieber nicht frei zugänglich hält;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. entgegen dem nach § 6 Abs. 3 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt bzw. ausführen lässt;
 6. entgegen § 8 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 7. entgegen § 9 die Benutzungsbedingungen nicht beachtet;

8. entgegen § 12
Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen
der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

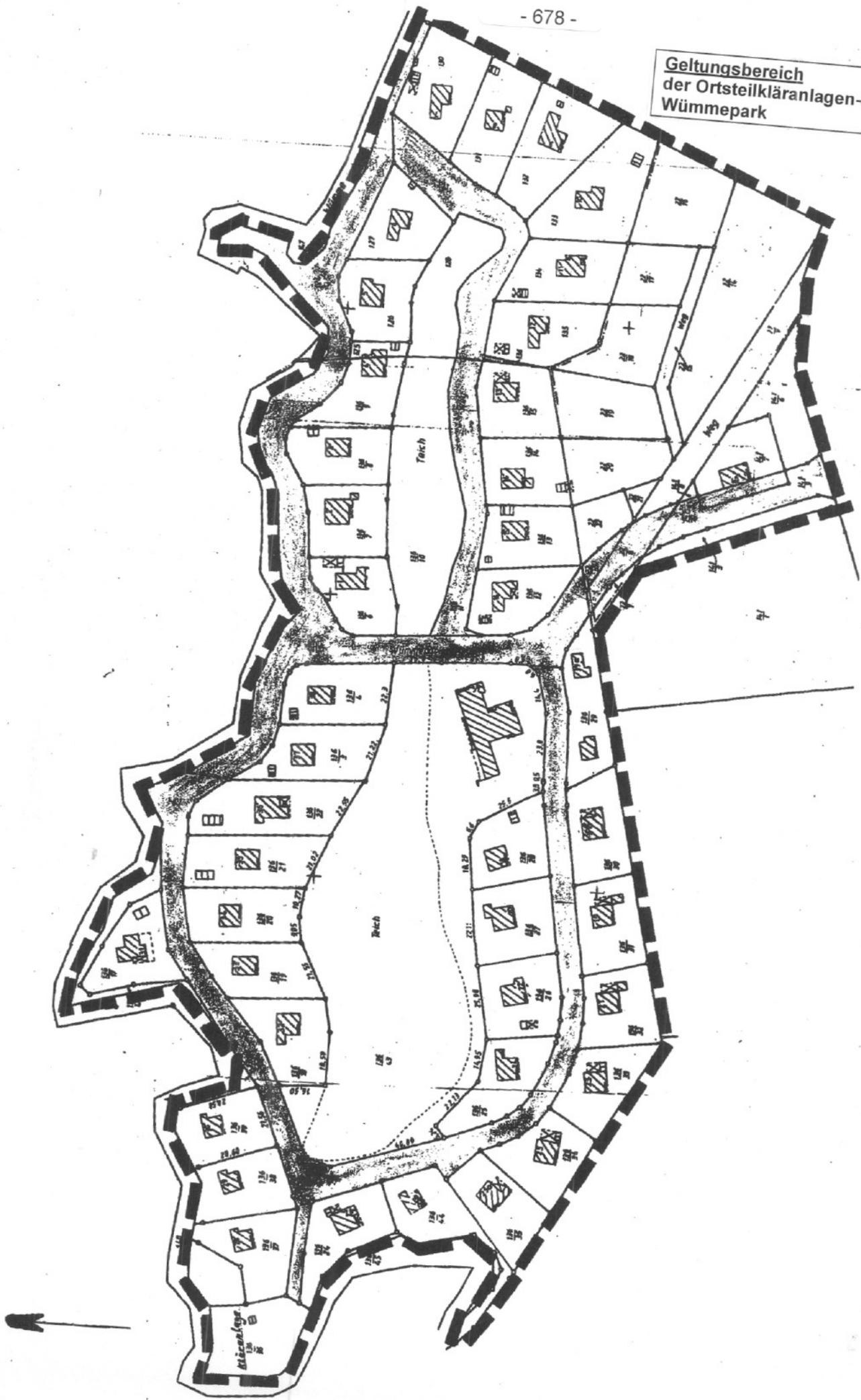
Tostedt, den 31.10.2007
66 28 09/12.1677



Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister



Geltungsbereich
der Ortsteilkäranlagen-Satzung
Wümmepark



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Ortsteilkläranlage Wümmepark
(Ortsteilkläranlagen-Beitragsatzung Wümmepark)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 6, 6a, 8 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 31.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragsatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung
§ 11	Haftung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt eine öffentliche Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die Ortsteilkläranlage Wümmepark (Ortsteilkläranlagen-Anlagen-Satzung Wümmepark) vom 31.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Ortsteilkläranlage (Kanalbaubeiträge).
- (3) Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ortsteilkläranlagen-Gebührensatzung Wümmepark) erhoben.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt für die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile als öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (2) Soweit sich die Baumaßnahme nach § 6 Abs. 1 NKAG auch hinsichtlich einer Verbesserung und/oder Erweiterung der Anlage auswirkt, gilt der Kanalbaubeitrag in analoger Anwendung zu § 1 Abs. 2.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet, indem die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl gem. Bebauungsplan von 0,08 vervielfältigt wird, max. jedoch 60 Quadratmeter. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Grundstücke gem. Abs. 1 lit. b.
Die so ermittelte Fläche (Bemessungsfläche) wird mit dem Beitrag je Quadratmeter vervielfältigt.

- (1) Die Grundflächenzahl ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes „Wümmepark“,
 - a) soweit der Bebauungsplan die Grundflächenzahl festsetzt, maximal jedoch 60 m².
Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt für folgende Grundstücke:

aa)	Flurstück 136/49	(Haus-Nr. 39)	345,0 m ²
bb)	Flurstück 136/29	(Haus-Nr. 39 a und 39 b)	79,0 m ²
cc)	Flurstück 22/30, 141/7	(Haus-Nr. 40)	84,0 m ²

- b) Soweit ein Grundstück tatsächlich eine höhere bauliche Ausnutzung hat, als es nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig wäre, gilt die tatsächlich vorhandene Grundfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wümmepark liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Grundlage der Kalkulation des Beitrages gem. Abs. 2 ist der voraussichtliche Aufwand.
- (2) Der Kanalbaubeitrag beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche (Bemessungsfläche) **55,79 Euro**.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme gem. § 1 Abs. 2 abgeschlossen wurde und das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden ist.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

§ 11

Haftung

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

Teilaufhebungssatzung
zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Ortsteilkäranlage Wümmepark
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Teilaufhebungssatzung - Ortsteilkäranlagen-Gebührensatzung Wümmepark)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 5, 8 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 31.10.2007 folgende Teilaufhebungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Ortsteilkäranlage Wümmepark und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ortsteilkäranlagen-Gebührensatzung Wümmepark) vom 17.06.1999 beschlossen:

§ 1

Bestimmungen

Die §§ 2 - 14 dieser Satzung treten außer Kraft.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tostedt, den 31.10.2007

66 28 09/12.1947



Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister

